

Erlangen, den 14. Dezember 2010

Aktenzeichen 2010-06

Urteil

im Verfahren

über den **Einspruch** der

SpVgg Mögeldorf (Kreis Nürnberg)
- Einspruchsführerin -

gegen die Neuansetzung des Herren-Mannschaftskampfes SpVgg Mögeldorf 3 gegen ESV Flügelrad 2

Das Sportgericht des Bezirkes (SGdB) Mittelfranken hat am 14.12.2010

durch

Thomas Schem, Erlangen (Kreis 4, Erlangen), als Vorsitzenden,

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Dem Einspruch wird nicht stattgegeben.**
- 2. Die Neuansetzung des Spiels auf den 14.12.2010 ist regelgerecht.**
- 3. (...)**
- 4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Einspruchsführerin.**

Sachverhalt

Der Mannschaftskampf zwischen SpVgg Mögeldorf 3 und ESV Flügelrad 2 war ursprünglich auf den 01.12.2010 terminiert.

An diesem Tag herrschten in Mittelfranken und insbesondere auch Nürnberg äußerst extreme Wetterverhältnisse. Durch Schneefall und geringe Temperatur waren im Stadtgebiet Nürnberg die Straßen nur unter äußerst widrigen und extrem zeitintensiven Bemühungen befahrbar.

Der AL und betroffene MF von Flügelrad nahm daraufhin Kontakt mit dem Heimverein auf und teilte mit, dass man aufgrund der Witterungsverhältnisse nicht antreten könne.

Am 3.12. wurde auf dem elektronischen Weg vom Rundenleiter mitgeteilt, dass er eine Spielneuansetzung aufgrund der Wetterlage anordnet.

Aufgrund mangelnder Einigung und Bereitschaft bzw. Möglichkeit der Einspruchsführerin einen Termin anzubieten, legte der Rundenleiter am 06.12.2010 unter Wechsel des Heimspielrechts den 14.12.2010 bei Flügelrad als neuen Spieltermin fest.

Noch am 06.12.2010 legte die Einspruchsführerin Protest beim Rundenleiter ein, der diesen mit Mail von 08.12.2010 ablehnte.

Mit Mail vom 10.12.2010 legte die Einspruchsführerin Einspruch beim SGdB Mittelfranken ein. In ihrem Schreiben führte sie u.a. aus, dass Flügelrad keinen Antrag auf Spielverlegung gestellt habe und WO G19 daher nicht greifen könne.

Am 14.12.2010 eröffnete der Vorsitzende des SGdB Mittelfranken das Verfahren und den Beteiligten die Besetzung des Gerichtes bekannt

Den Nachweis über die Zahlung des Kostenvorschusses konnte der Einspruchsführer nach Anforderung vom 13.12.2010 am 14.12.2010 erbringen.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig.
Er erfolgte form- und fristgerecht.

Das Sportgericht des Bezirks Mittelfranken ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 RVStO.

Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 15 Abs. 4 RVStO).

Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert. Da der Streitfall nur den Spielverkehr auf Kreisebene betrifft, hat das Sportgericht auf die Hinzuziehung von Beisitzern von Amts wegen verzichtet (§ 9 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 RVStO).

II. Begründetheit

Der Einspruch ist unbegründet.

Das Gericht weist auf seine am 8.1.2009 getroffene Entscheidung (Az 17/08) hin.

Für das Gericht ist nicht WO G 22 „*Tritt eine Mannschaft – außer in begründeten Fällen (höhere Gewalt) – nicht an[...]*“, sondern WO G 19 „*In begründeten Fällen kann der Spielleiter eine Verlegung anordnen.*“ ausschlaggebend. Es handelte sich hier nicht um ein Nichtantreten sondern um eine Spielverlegung.

Eine Spielverlegung ist nach dem Wortlaut durch Anordnung des Spielleiters möglich, wenn Gründe vorliegen. Zum einen ist dadurch ein Einverständnis beider oder auch nur einer Mannschaft nicht notwendig. Andererseits ist ein „begründeter Fall“ weiter auszulegen als in WO G 22 und nicht auf höhere Gewalt beschränkt.

Ebenfalls ist für eine Spielverlegung ein Antrag eines Vereins nicht notwendig. Die gegenteilige Ansicht der Einspruchsführerin steht im Widerspruch mit der Möglichkeit, Spiele verlegen zu können, wenn sich beide Mannschaften einig wären. Dies ist aber gerade nicht gewollt. Ziel ist es, in einem begründeten Fall (so auch der Wortlaut) eine Verlegung anordnen zu können. Beispielsweise bei Spielen an laut Rahmenterminplan gesperrten Termin ist ein Antrag oder Einverständnis einer der beteiligten Vereine nicht notwendig.

Es kommt auf das objektive Vorliegen eines Verlegungsgrundes an.

Ob höhere Gewalt im vorliegenden Fall gegeben war oder nicht, ist irrelevant. (Siehe dazu z.B. auch Urteil des SGdB Mittelfranken vom 17. März 2005, Aktenzeichen 01/05. Heftiger Schneefall im Winter ist kein so außergewöhnliches Ereignis und deswegen im Regelfall nicht als höhere Gewalt einzustufen) Ob es aber in diesem Fall aufgrund der sehr extremen Straßenverhältnisse doch zu höherer Gewalt qualifiziert werden kann, ist für diesen Fall nicht von Bedeutung.

Ein begründeter Fall nach WO G 19 ist gegeben. Sehr schlechte Witterungsverhältnisse können ein Grund für eine Spielverlegung sein. Auch noch kurz vor dem Spieltermin. In der betroffenen Liga und in ganz Mittelfranken wurden Spiele aus diesem Grund verlegt. Dass eine markante Wetterlage vorlag, ist unstrittig. Es konnte kein Mensch genau wissen, wie sich die Wetter- und Straßenverhältnisse entwickeln werden und ob man am Ziel auch bei rechtzeitiger Abfahrt ankommen würde. Eine solche Prognose kann niemand vorher sicher treffen.

Flügelrad ist insoweit seinen Informationspflichten nachgekommen, als sie die Einspruchsführerin noch ca. dreieinhalb Stunden vor Spielbeginn informierten. Und mit der Aussage im Einspruchsschreiben, dass ein Spieler der Einspruchsführerin selbst 3 Stunden für eine sonst (laut Routenplaner) knapp 30 Minuten dauernde Strecke gebraucht hat, zeigt, dass der Rundenleiter hier einen begründeten Fall annehmen durfte.

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach bekannt werden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, hasenbach@bttv.de) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses i.H.v. 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

Thomas Schem
Vorsitzender